

# Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untrasried

Vom 29.09.2022

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Untrasried folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untrasried vom 14.04.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,30 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 10,12 €.

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,02 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 7,92 €.“

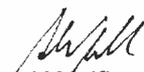
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Kubikmeter Abwasser.“

## § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

Untrasried, den 30.09.2022

  
Alfred Wölfle  
Erster Bürgermeister